

Gewässerordnung ASV Brokdorf



Diese Bestimmungen und Vorschriften dienen ausschließlich der Hege und Pflege der Umwelt, der Gewässer und ihrer Bewohner. Sie verlangen von jedem Mitglied den Schutz der Kreatur, Waidgerechtigkeit, Rücksichtnahme und Kameradschaftlichkeit bei der Ausübung unser geliebten Fischwaid.

Das Naturerlebnis – nicht die Beute – soll uns teuer sein.

Der ASV Brokdorf ist nicht im Besitz eigener Gewässer. An allen Gewässern, welche von den Mitgliedern befischt werden, sind wir auch nur Gäste und haben uns entsprechend zu verhalten.

Gewässer

Befischt werden folgende:

- Kraftwerksgraben
- Mühlenteich
- Haarwettern
- Hollerwettern

Fischereiausübung

Zur Ausübung der Fischerei sind erforderlich:

- a)
Amtlicher Jahresfischereischein
- b)
Fischereierlaubnisschein / Fangmeldung (Für den Kraftwerksgraben)
- c)
Der Deutsche Sportfischerpass.

Die Unterlagen sind beim Angeln stets mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuzeigen, bzw. einem Fischereiaufseher zur Kontrolle auszuhändigen.

Kontrolle

Kontrollberechtigt sind:

- Polizei
- Staatliche Fischereiaufseher

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt den Fang zu kontrollieren.

Angelberechtigung

Angelberechtigt sind:

a)

Ordentliche Mitglieder und ihre Gäste

Für Gäste ist eine Gastkarte beim Vorstand (Kassenwartin) anzufordern. Auf die besonderen Bedingungen wird bei Anforderung jeweils hingewiesen.

b)

Mitglieder der Jugendgruppe

(Im Rahmen der Jugendgruppenordnung)

Erlaubte Angelmethoden

Erlaubte Angelmethoden:

a)

Drei Handangeln,

(Mehrhakige Angeln, z.B. Paternoster, sind nicht gestattet) Köderfischangel und Pödder zählen als Angel. Die ausgelegten Angeln müssen immer unter Aufsicht gehalten werden. Karpfen dürfen nur mit Einzelhaken geangelt werden.

b)

Spinnangeln, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung von ausgelegten Angeln verbunden ist.

c)

Köderfischsenken (1x1m), wenn kein anderer Angler dadurch gestört oder belästigt wird. Hiermit in unseren Gewässern gefangene Hechte, Zander, Karpfen oder Schleien sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen.

Verbotene Angelmethoden:

Alle nicht erwähnten Angelmethoden sind verboten, insbesondere:

Alle selbst fangenden Angelvorrichtungen, sowie die Benutzung von Reusen, Netzen, Aaltreibern, Aalschnüren etc.

Allgemeine Vorschriften

Jedes Mitglied ist verpflichtet beim Angeln in Vereinsgewässern Lösezange oder Hakenlöser und Rachensperre mitzuführen und zur größtmöglichen Schonung der gefangenen Fische zu verwenden. Desgleichen muss ein Zentimetermaß zur einwandfreien Feststellung der Fischmaße mitgeführt werden.

Gefangene maßige Fische müssen sofort betäubt und mit dem Messer waidgerecht getötet werden. Die Fische sind mit genauen Gewichts- und Längenangaben in die Fangmeldung und das Gewässerbuch einzutragen.

Sämtliche gefangenen Fische sind einer sinnvollen Verwendung zuzuführen.

Untermassige Fische müssen in jedem Fall sofort in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Verkauf, Tausch und das Umsetzen der in Vereinsgewässern gefangenen Fische ist verboten.

Das eigenmächtige Einbringen von Fischen in unsere Gewässer ist nicht gestattet.

Schonzeiten und Mindestmaße

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein. Vereinsinterne Abweichungen sind in den Fangkarten vermerkt. Die Mitglieder müssen sich eigenständig auf dem aktuellen Stand halten.

Vorschriften für das Verhalten am Gewässer

Die Gelege an den Gewässern sind zu umgehen und zu schonen. Reet, Binsen, Schilf und Uferpflanzen dürfen nicht geschädigt werden.

Wer schuldhaft Angelgerät, insbesondere Schnüre und Haken, hinterlässt oder in das Wasser wirft, ist für etwaige Folgeschäden an Mensch und Tier zivilrechtlich schadenersatzpflichtig.

Zum Durchgang geöffnete Tore und Gatter müssen sofort wieder geschlossen werden, damit kein Vieh entlaufen kann.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Darüber hinaus müssen sie so abgestellt werden, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet entstandenen Abfall einzusammeln und mitzunehmen. Fischabfälle dürfen nicht ins Wasser gegeben oder an Land zurückgelassen werden. Sie müssen fachgerecht entsorgt werden.

Sonstige Pflichten

ASV-Eigentum ist gemeinsames Eigentum. Es wurde mit Vereinsgeldern erworben und wird von Mitgliedern betreut und erhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet hierbei mitzuwirken, insbesondere bei drohenden Schäden (wie Unwetter, Absenkungen, Eisgang, Gewässerverunreinigungen, Fisch-sterben etc.) ist mitzuhelfen und alles zu tun, um unser Eigentum zu schützen.

Fischwilderei und Fischfrevel

Fischwilderei und Fischfrevel sind sofort unter Angabe von Namen, Zeugen und sonstigen Daten, wie KFZ Kennzeichen o.ä. dem Vorstand zu melden, damit unverzüglich Anzeige erstattet oder anderweitige Verfolgung eingeleitet werden kann.

Fischsterben und Gewässerverunreinigung

Bei Beobachtungen dieser Art ist schnelles, umsichtiges Handeln geboten und wie folgt vorzugehen,

1.

Unterrichtung des Gewässerwartes, in dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

2.

Gegebenenfalls Unterrichtung der zuständigen Behörde.

Hinweise

Die besonderen Hinweise in unseren Einladungen zu den Versammlungen und Fangmeldungen werden als Ergänzungen oder Änderungen Bestandteil dieser Fischerei- und Gewässerordnung

Bei Verstößen gegen die Fischerei- und Gewässerordnung schützt Unkenntnis nicht vor negativen Folgen.

Vorstand ASV Brokdorf

Juli 2018